TOURISMUSBEITRAG

WAS IST DER ABGABEPFLICHTIGE UMSATZ ? Der abgabepflichte Umsatz ergibt sich aus der Summe der Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein selbständig Erwerbstätiger im Rahmen seiner Erwerbstätigkeit gegen Entgelt ausführt, sowie dem Eigenverbrauch. Der § 1 Abs 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994 i.d.g.F. – im folgenden kurz UStG - ist sinngemäß anzuwenden.
Welche Umsätze ausgenommen sind und für welche Betriebe Sonderregelungen bestehen (z.B. Banken, Versicherungen, Reisebüros usw...) wird nachstehend ausgeführt.

WELCHE UMSÄTZE SIND AUSGENOMMEN ?
Nicht zum abgabepflichtigen Umsatz gehören:
- Ausfuhrlieferungen (§ 7 UStG) oder Lieferungen an andere Mitgliedstaaten der EU oder in ein anderes Bundesland (ausgenommen Letztverbraucher)
- Umsätze aus Lohnveredelung für ausländische Auftraggeber (§ 8 UStG)
- Umsätze aus der Beförderung von Personen mit Schiffen und Luftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr sowie die Besorgung und Vermittlung dieser Leistungen
- Umsätze aus Lieferungen von Gold an Zentralbanken
- Umsätze aus Liefer. und sonstigen Leistungen nach § 6 Abs 1 Z 6 UstG
- Umsätze aus den von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Volksbildungsvereinen veranstalteten Vorträgen, Kursen und Filmvorführungen wissenschaftlicher oder unterrichtender oder belehrender Art, wenn die Einnahmen vorwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden;
- Umsätze aus sonstigen Leistungen nach § 3 a UStG, soweit sie im Inland nicht steuerbar sind;
- Umsätze aus der Dauervermietung von Wohnungen oder Teilen von Wohnungen, soweit es sich nicht um Ferienwohnungen handelt
- Umsätze aus der Veräußerung eines Unternehmens oder eines in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betriebes (§ 4 Abs. 7 UStG), des Anlagevermögens sowie der Übernahme ins Privatvermögen
- Umsätze aus der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Landwirtschaftsförderungsgesetzes sowie aus der Verpachtung von Grundstücken für die Land- und Forstwirtschaft

ABGABEPFLICHTIGE UMSÄTZE SIND STANDORTBEZOGEN:
Grundsätzlich sind von einem selbständig Erwerbstätigen jene Umsätze für die Bemessung der Tourismusbeiträge maßgebend, die von dem (den) in der Stadt Hohenems gelegenen Standort(en) aus erzielt worden sind.
Als Standort gilt dabei jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit dient.

ABGABEPFLICHTIGER UMSATZ BEI MEHREREN STANDORTEN:
Werden von einem selbständig Erwerbstätigen Standorte in mehreren Gemeinden unterhalten oder erstreckt sich der Standort auf mehrere Gemeinden, so ist abgabepflichtiger Umsatz jeweils der in der Stadt Hohenems erzielte Umsatz. Die Aufteilung der Umsätze auf die verschiedenen Standorte hat dabei jeweils im Einvernehmen zwischen dem Abgabepflichtigen und den betroffenen Gemeinden zu erfolgen. Ansonsten kann durch das Finanzamt der Umsatz auf die einzelnen Gemeinden nach § 10 Kommunalsteuergesetz 1993 zerlegt werden.

ABGABEGRUPPE ALS UMSATZREGULATOR: Dem Umstand, dass der (in)direkte Nutzen, den die Abgabepflichtigen aus dem Fremdenverkehr ziehen, von der Art der Tätigkeit abhängt, hat der Gesetzgeber durch die Einstufung der Abgabepflichtigen in die einzelnen Abgabegruppen Rechnung getragen. Je größer dieser Nutzen eines Erwerbszweiges aus dem Fremdenverkehr ist, desto größer ist der Umsatzanteil, der der Bemessung der Tourismusbeiträge zugrunde gelegt wird. So werden beispielsweise bei Schischulen oder einem Campingplatz als fremdenverkehrsintensive Erwerbszweige 90 % des Umsatzes (Abgabegruppe 1), hingegen bei Feinmechanikern oder Fliesenleger als weniger fremdenverkehrsintensive Erwerbszweige nur 15 % des Umsatzes (Abgabegruppe 5) als Bemessungsgrundlage herangezogen.

ZUORDNUNG ZU DEN ABGABEGRUPPEN: Die erstmalige Zuordnung des selbständig Erwerbstätigen zu der (den) betreffenden Abgabegruppe(n) erfolgt durch das Amt der Stadt Hohenems. Dabei ist dem Abgabepflichtigen das Recht eingeräumt, zu der von der Gemeinde vorgenommenen Einstufung Stellung zu nehmen. Insgesamt werden die Abgabepflichtigen in 7 verschiedene Abgabegruppen eingeteilt, für welche nachstehende Umsatzanteile abgabepflichtig sind: ***(Abgabegruppe 1 - 90 %; Abgabegruppe 2 - 70 %; Abgabegruppe 3 - 50 %; Abgabegruppe 4 - 30 %; Abgabegruppe 5 - 15 %; Abgabegruppe 6 - 10 %; Abgabegruppe 7 - 05 %)***

ABGABEPFLICHTIGER UMSATZ BEI ZUGEHÖRIGKEIT ZU MEHREREN ABGABEGRUPPEN: Werden von einem selbständig Erwerbstätigen Tätigkeiten ausgeübt, die aufgrund ihrer Verschiedenartigkeit verschiedenen Abgabegruppen zuzuordnen sind, so sind die auf die einzelnen Abgabegruppen entfallenden Umsätze aufzuteilen. Ist eine derartige Aufteilung mangels gesonderter Erfassung der Umsätze nicht möglich, ist die Umsatzaufteilung auf die verschiedenen Abgabegruppen nach einem glaubhaft gemachten Verhältnis aufzuteilen (Im Einvernehmen mit der Abgabenbehörde).

WIRTSCHAFTSJAHR ALS VERANLAGUNGSZEITRAUM: Jene Abgabepflichtige, die ein Wirtschaftsjahr als Veranlagungszeitraum gewählt haben, haben die abgabepflichtigen Umsätze jenes vollen Wirtschaftsjahres bekanntzugeben, welches vor dem 01.01. des jeweiligen Umsatzjahres beginnt.

ABGABEPFLICHTIGER UMSATZ BEI BANKGESCHÄFTEN: Der abgabepflichtige Umsatz beträgt hier das Eineinhalbfache der Summe der Provisions- und anderen Erträge aus Dienstleistungsgeschäften im Sinne der Anlage zu § 43 des Bankwesengesetzes. Im Bauspargeschäft sind abgabepflichtiger Umsatz die Verwaltungsgebühren und Zinsenerträge aus Verträgen mit Personen, die ihren Wohnsitz in Vorarlberg haben.

ABGABEPFLICHTIGER UMSATZ BEI REISEBÜROS UND REISELEITERN: Bei Reisebüros und Reiseleitern setzt sich der abgabepflichtige Umsatz aus der Summe der Bruttoerträge aus Besorgungsleistungen (einschließlich Nebenleistungen) sowie der Summe der Provisionen aus Vermittlungsleistungen (ebenfalls einschließlich Nebenleistungen) zusammen. Eine Besorgungsleistung liegt vor, wenn ein Reisebüro seinen Kunden die Leistung anderer Unternehmer in der Weise beschafft, dass es im eigenen Namen und für fremde Rechnung auftritt. Hingegen liegt eine Vermittlungsleistung vor, wenn das Reisebüro bei der Leistungsbeschaffung für seine Kunden im fremden Namen und für fremde Rechnung auftritt. Da es sich bei der Besorgungsleistung um eine unechte Vermittlungsleistung handelt, gilt als Bruttobetrag jeweils nur der „Mehrwert", das ist der vom Reisebüro den Kunden verrechnete Betrag abzüglich der von den Unternehmen dem Reisebüro in Rechnung gestellten Beträge. In diesem Sinne sind auch die mit ausländischen Reisebüros bewirkten Umsätze (Erträge) beitragspflichtig. Bei Eigenleistungen der Reisebüros und Reiseleiter bildet das Entgelt, das dem Kunden für die Leistung verrechnet wird, den abgabepflichtigen Umsatz.

WERBEMITTLER UND ABGABEPFLICHTIGER UMSATZ: Der pflichtige Umsatz ist hier die Summe der Provisionen aus Vermittlungsleistungen einschließlich Nebenleistungen.

ABGABEPFLICHTIGER UMSATZ BEI VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN: Bei Versicherungsunternehmen ist der abgabepflichtige Umsatz die Summe der abgegrenzten Prämien aus den Versicherungsverhältnissen, bei denen im Zeitpunkt der Fälligkeit des Versicherungsentgeltes entweder der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in Vorarlberg hat oder die versicherte Sache sich in Vorarlberg befindet. Die Heranziehung der abgegrenzten Prämien hat zur Folge, dass die Versicherungssteuer und die Feuerschutzsteuer nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.
Grundsätzlich gilt die Leistung durch ein Versicherungsunternehmen in der Gemeinde als gewährt, wo sich die wesentlichen Verwaltungseinrichtungen befinden, wo die nach dem Gesetz und den Versicherungsverträgen gebotenen Rechtshandlungen gesetzt werden und deren Willensbildung erfolgt.

SPIELBANKEN UND ABGABEPFLICHTIGER UMSATZ: Hier ist der Umsatz die Jahresbruttospieleinnahmen im Sinne des § 28 Abs. 2 des Glücksspielgesetzes.
Diese Jahresbruttoeinnahmen sind die im Kalenderjahr dem Spielbankbetrieb zugekommenen Spieleinsätze und die ihm von den Spielern für die Überlassung von Spieleinrichtungen geleisteten Vergütungen abzüglich der vom Spielbankbetrieb ausgezahlten Spielgewinne und jener Spieleinsätze, die in Form besonders gekennzeichneter, in Geld nicht einlösbarer und nur mit Genehmigung des Bundesministers für Finanzen von der Spielbankenunternehmung ausgegebenen Spielmarken (Propagandajetons) geleistet werden. Es sind dies dieselben Jahresbruttospieleinnahmen, die auch Bemessungsgrundlage für die Spielbankabgabe bilden.

ABGABEPFLICHTIGER UMSATZ BEI PRIVATZIMMERVERMIETERN: Bei Privatzimmervermietern, die zur Umsatzsteuer veranlagt werden, bilden die in der Umsatzsteuererklärung angeführten Entgelte aus der Privatzimmervermietung den abgabepflichtigen Umsatz für die Tourismusbeiträge. Dabei erstreckt sich die Abgabenpflicht auch auf Nebenleistungen, wie beispielsweise die Verabreichung von Speisen oder von Getränken, die in einem landwirtschaftlichen Betrieb des Vermieters erzeugt und an die Gäste entgeltlich abgegeben worden sind. Nicht Bestandteil des abgabepflichtigen Umsatzes ist hingegen die Gästetaxe, sofern eine solche im Entgelt enthalten und nicht gesondert verrechnet worden ist. Privatzimmervermieter, die nicht umsatzsteuerpflichtig sind, haben den abgabepflichtigen Umsatz aus der Anzahl der verzeichneten Gesamtnächtigungen (gästetaxepflichtige und gästetaxefreie Nächtigungen) und dem erhobenen Nächtigungsentgelt zu ermitteln.

FERIENHÄUSER BZW. –WOHNUNGEN UND ABGABEPFLICHTIGER UMSATZ: Als Ferienhaus bzw. –wohnung kommen alle jene Häuser bzw. Wohnungen in Betracht, die nicht ständig der Deckung des ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfs der Wohnungsinhaber dienen. Der abgabepflichtige Umsatz wird bei diesen aus der Summe der Nächtigungen aller Personen mit Ausnahme der Wohnungsinhaber, vervielfacht mit dem auf eine einzelne Nächtigung entfallenden Durchschnittsentgelts ermittelt. Das Durchschnittsentgelt ist unter Bedachtnahme auf die ortsüblichen Nächtigungspreise einschließlich der Preise für Nebenleistungen zu ermitteln.